

Offshore-Windenergie

Zuweisung von Anschlusskapazitäten

[21.08.2014] Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat Regeln für das Zuweisungsverfahren von Offshore-Anschlusskapazitäten veröffentlicht. Sie sollen Betreibern von Windenergieanlagen Planungssicherheit gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat eine Festlegung zur Bestimmung eines Zuweisungsverfahrens von Offshore-Anschlusskapazitäten veröffentlicht. Die Festlegung bestimmt, welche Voraussetzungen notwendig sind, um einen Antrag auf Zuweisung von Anbindungskapazität bereits vorhandener oder im Bau befindlicher Windenergieanlagen stellen zu können. „Mit dieser Festlegung haben wir die Grundlage für eine objektive, transparente und diskriminierungsfreie Zuweisung von Anschlusskapazitäten geschaffen“, sagt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Sie gibt den Betreibern von Windenergieanlagen auf See Planungssicherheit und ermöglicht eine zeitnahe Zuweisung freier Kapazität auf den von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragten Anbindungsleitungen.“ Um eine möglichst zeitnahe Zuweisung der zur Verfügung stehenden Anschlusskapazität sicherzustellen, ist laut Bundesnetzagentur geplant, das erste Zuweisungsverfahren noch in diesem Jahr durchzuführen. Die Bundesnetzagentur ist nach den am 1. August 2014 in Kraft getretenen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen zuständig. Insgesamt beträgt diese bis Ende 2020 6,5 Gigawatt. Allerdings darf die Bundesnetzagentur diesen Wert vor dem 1. Januar 2018 um bis zu 1,2 Gigawatt überschreiten.

(ma)

Zum Festlegung zu Zuweisungsverfahren von Offshore-Anschlusskapazitäten

Stichwörter: Windenergie, BNetzA